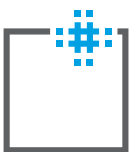


SATZUNG

Evangelischer Diakonissenverein Siloah



SILOAH
Evangelischer
Diakonissenverein

Geschäftsführung:
Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim
Telefon 07231 498-8901
Stand: 19.01.2023

SATZUNG

Evangelischer Diakonissenverein Siloah

Inhaltsverzeichnis

A. Rechtsstellung, Sitz und Aufgabe	§§	1-2
B. Mitgliedschaft	§§	3-5
C. Organe des Vereins	§§	6-16
I. Die Mitgliederversammlung	§§	7-10
II. Der Verwaltungsrat und Geschäftsführung	§§	11-15
III. Gemeinsame Vorschriften für die Organe	§	16
D. Wirtschaftsführung	§§	17-19
E. Sonstige Bestimmungen	§§	20-23

A. Rechtsstellung, Sitz und Aufgabe

§ 1

Der »Evangelische Diakonissenverein Siloah« ist gemäß EntschlieÙung des Badischen Staatsministeriums vom 21.01.1891, Nr. 34, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Sitz des Vereins ist Pforzheim.

Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. angeschlossen.

§ 2

Entsprechend dem Wunsche der Gründer sucht der Verein, im Gehorsam gegen das der Kirche Jesu Christi gegebene Liebesgebot, kranken, alten und behinderten Menschen Hilfe zu leisten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, in dem er

1. in seinen Krankenhäusern Kranke sowie werdende Mütter ohne Ansehen der Konfession und Weltanschauung in Behandlung und Pflege nimmt und
2. dem Satzungszweck dienliche Einrichtungen betreibt oder sich daran beteiligt.
Dazu gehören vor allem:
 - a) Altenheime und Altenpflegeeinrichtungen
 - b) Altenwohneinrichtungen und betreute Wohnanlagen
 - c) Ambulante medizinische Versorgungseinrichtungen
 - d) Bildungsstätten für Pflegeberufe und Bildungszentren
 - e) Ambulante Pflegedienste und Tagespflege
 - f) Kindergärten und Kindertagesstätten
 - g) Unterstützungsbetriebe und Servicegesellschaften für die unter 1. und 2. a-f genannten Betriebe

B. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus Freunden der Diakonie. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

Gegen den ablehnenden Beschluss des Verwaltungsrates ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bis spätestens 30.09. schriftlich anzuzeigen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten als Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig in einer die Interessen des Vereins schädigenden Weise grob zuwiderhandelt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Ferner hat es das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich über die Verhältnisse in den Einrichtungen des Vereins persönlich unterrichten zu lassen.

Im Krankheitsfall soll das Mitglied – soweit möglich – bevorzugt Aufnahme im Krankenhaus finden. Den Mitgliedern des Vereins steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Sie erhalten, auch soweit sie im Verwaltungsrat tätig sind, in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit die Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Vergütung nachgewiesener Auslagen.

§ 5

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange des Vereins tatkräftig einsetzen und sich auch für bestimmte Aufgabengebiete zur Verfügung stellen. Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Mitglieder, die zum Verein in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, können für die Dauer dieses Verhältnisses ihr Stimmrecht nicht ausüben.

C. Organe des Vereins

§ 6

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Geschäftsführung

I. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen

- a) der Jahresbericht des Verwaltungsrates,
- b) der Bericht des Schatzmeisters mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses,
- c) die Entlastung des Verwaltungsrates,
- d) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates und die Zustimmung zu den vom Verwaltungsrat seit der letzten Mitgliederversammlung zugewählten Verwaltungsratsmitglieder,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- f) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, in der Regel nach Vorlage des Prüfungsberichtes, vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrates im Interesse des Vereins eine solche für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung einberufen. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekanntgegeben.

§ 9

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung oder einer Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins müssen dreiviertel aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist in gleicher Weise, mit dem Hinweis auf die fehlgeschlagene Versammlung, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, es sei denn, dass mehrheitlich eine schriftliche Abstimmung verlangt wird. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

II. Verwaltungsrat und Geschäftsführung

§ 11

Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern, hiervon werden 12 Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wählbarkeit endet in der Regel mit Vollendung des 75. Lebensjahres nach der Mitgliederversammlung.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte

- a) einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter,
- b) einen Schriftführer,
- c) einen Schatzmeister.

Der Verwaltungsrat kann sich bei Ausscheiden einzelner Mitglieder durch Zuwahl selbst ergänzen. Ein zugewähltes Mitglied muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sinkt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates unter sechs, so wird der Verwaltungsrat durch eine vom Vorsitzenden einzuberufende Mitgliederversammlung neu gewählt. Der Krankenhausdirektor, der Ärztliche Direktor des Krankenhauses, der Pflegedirektor, der Verwaltungsdirektor und der Personaldirektor gehören dem Verwaltungsrat kraft Amtes mit beratender Stimme an. Entsprechend der Tagesordnung können weitere sachkundige Personen eingeladen werden. Für die Wahrnehmung der Aufgaben können vom Verwaltungsrat Ausschüsse gebildet werden.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden in der Regel monatlich statt, sofern nicht dringende Geschäfte oder fünf stimmberechtigte Mitglieder eine weitere Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Verwaltungsrates sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch außerhalb von Sitzungsterminen im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlussfassung kann schriftlich, telefonisch, per Telefax, Fernkopie oder in Textform elektronisch (E-Mail, Nutzung von Kommunikationsplattformen) erfolgen. Voraussetzung ist, jedes Verwaltungsratsmitglied ist zuvor über den Gegenstand der anstehenden Beschlussfassung informiert worden und hat dem Abstimmungsverfahren nicht widersprochen.

Eine ausreichende Dokumentation über Inhalt und Abstimmungsverfahren ist sicherzustellen.

Diese kann auch Teil einer Niederschrift sein, die über jeden Umlaufbeschluss unverzüglich anzufertigen und durch jedes Verwaltungsratsmitglied, das an der Abstimmung teilgenommen hat, bei nächster Gelegenheit zu unterzeichnen ist. Die Entscheidung über Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung ist entsprechend zu dokumentieren.

§ 12

Grundsätzlich leitet und verwaltet der Verwaltungsrat den Verein und die von ihm betriebenen Einrichtungen entsprechend einer von ihm erlassenen Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung von gesetzlichen Vertretern und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Verwaltungsrat kann aufgrund eigenen Beschlusses für seine Tätigkeit im ideellen Bereich und im steuerbegünstigten Zweckbetrieb eine angemessene Vergütung erhalten. Für die Festsetzung dieser Vergütung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins angemessen zu berücksichtigen.

§ 13

Die Geschäftsführung des Vereins hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die im Rahmen einer Dienstanweisung, die vom Verwaltungsrat zu erlassen ist, mit der Leitung und Verwaltung des Vereins und seiner Einrichtungen beauftragt werden.

Der Geschäftsführer des Vereins bzw. bei mehreren einer von ihnen, den der Verwaltungsrat durch einen Beschluss bestimmt, ist Kraft Amtes auch Krankenhausdirektor und damit Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung.

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und unterstützt die Beratung. Sie hat kein Stimmrecht im Verwaltungsrat.

§ 14

Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Verwaltungsrates und über die dabei gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Protokollführung kann unter Aufsicht delegiert werden.

§ 15

Der Schatzmeister berät die Geschäftsführung bei der Finanzplanung, legt der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht vor und berichtet über die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer.

III. Gemeinsame Vorschriften für die Organe

§ 16

Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die ihm Entlastung erteilt werden soll oder an denen es in sonstiger Weise persönlich interessiert ist.

D. Wirtschaftsführung

§ 17

Der Verein bezieht seine Mittel aus:

1. den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder
2. den Erträgen aus seinen Einrichtungen
3. den Einkünften seines Vermögens
4. Spenden, Vermächtnissen und Sammlungen

§ 18

Die Wirtschaftsführung des Vereins ist so zu gestalten, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben des Vereins gesichert ist. Der Verein hat wirtschaftlich und sparsam zu arbeiten, seine Finanzen gesund zu halten, und zu diesem Zweck Rücklagen zu bilden.

§ 19

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes in Baden oder einer geeigneten, durch den Verwaltungsrat beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20

Um der in § 2 festgesetzten Ausrichtung des Dienstes gerecht zu werden, sollen nach Möglichkeit auch Schwestern und Brüder einer Diakonieschwesternschaft zur Pflege berufen werden.

Das Verhältnis der Schwesternschaft zum Diakonissenverein wird durch den mit dem Mutterhaus abzuschließenden Gestellungs- oder Kooperationsvertrag geregelt.

§ 21

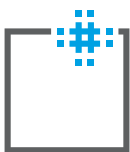
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zweckes ist das nach Deckung der Schulden verbleibende Vermögen dem Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden e. V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuzuführen.

§ 22

Zu jeder Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins und zu allen Beschlüssen über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde notwendig.

§ 23

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 13.07.2022 und durch die Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) vom 15.12.2022 in Kraft.



SILOAH

Evangelischer
Diakonissenverein

Stand: 19.01.2023